

Nachmittagssitzung vom 27. September 1967
Séance du 27 septembre 1967, après-midi

Vorsitz – Présidence: Herr *Schaller*

9703. Zollzuschläge auf Bier- und Braurohstoffen. Erhöhung

Bièvre et matières premières à brasser. Majoration des droits supplémentaires

Botschaft und Beschlussentwurf vom 30. Mai 1967 (BBI I, 972)
 Message et projet d'arrêté du 30 mai 1967 (FF I, 980)

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapports généraux

Der Kommissionspräsident, Herr **Grob**, unterbreitet dem Rat namens der Kommission folgenden schriftlichen Bericht:

An der Sitzung von 5. September 1967 hat die Kommission für Aussenwirtschaft die Botschaft des Bundesrates mit Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Erhöhung der Zollzuschläge auf Braurohstoffen und Bier beraten.

Die Vorlage bezweckt die vom Bundesrat auf 1. Juni 1967 vorsorglich beschlossene Erhöhung des Zollzuschlages auf Braurohstoffen und Bier durch das Parlament genehmigen zu lassen und dem Bundesrat die Kompetenz einzuräumen, bei künftigen Änderungen des Bierpreises die Biersteuer anzupassen.

Nach Artikel 41ter, Abschnitt 4 der Bundesverfassung darf die Gesamtbelastung des Bieres durch Biersteuer, durch Zollzuschläge auf Braurohstoffen und Bier sowie durch Warenumsatzsteuer – im Verhältnis zum Bierpreis – gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 1958 nicht verändert werden. Als Bierpreis gilt der Lieferpreis der Brauereien. Seit Ende 1958 betrug die gesamte Fiskalbelastung 17,7% des Bierpreises.

Auf den 1. Juni 1967 haben die Brauereien den Bierpreis von Fr. 68.– auf Fr. 75.50 erhöht. Die verfassungsmässig vorgeschriebene Anpassung der Fiskalbelastung geschah teilweise durch Erhöhung der Warenumsatzsteuer von 4,5 auf 5,4%, wozu das Finanz- und Zolldepartement zuständig war. Darüber hinaus mussten die Zollzuschläge auf den Braurohstoffen (Gerste und Malz) bzw. die Biersteuer erhöht werden. Artikel 5 des Zolltarifgesetzes ermächtigt den Bundesrat, die Erhöhung gewisser Zollansätze – und damit auch der Ansätze der den Zöllen rechtlich gleichgestellten Zollzuschläge – von sich aus vorläufig vorzunehmen. Gestützt hierauf hat der Bundesrat, um dem in Artikel 41ter der Verfassung aufgestellten Grundsatz der gleichbleibenden verhältnismässigen Gesamtbelastung zu entsprechen, die Zollzuschläge auf Braurohstoffen und Bier mit Wirkung ab 1. Juni 1967 entsprechend heraufgesetzt. Die Gesamtbelastung, im Verhältnis zum Bierpreis, ist damit wiederum auf dem Stand von Ende 1958.

Das Verfahren bei der Erhöhung der Zollzuschläge ist recht kompliziert, muss doch der vorsorgliche Beschluss des Bundesrates durch einen Bundesbeschluss abgelöst

werden. Zudem lässt sich auf diesem Wege die Belastungsparität des Inlandbieres und des Importbieres nicht mit der gewünschten Genauigkeit herbeiführen. Zur Erhöhung der Biersteuer besitzt der Bundesrat überhaupt keine Kompetenz.

Das Recht des Bundes, eine Biersteuer zu erheben, ist einstweilen bis Ende 1974 befristet. Bis dahin muss mit weiteren Preisaufschlägen gerechnet werden, wobei aber eine weitere Erhöhung der Warenumsatzsteuer ausgeschlossen ist. Um nicht jedesmal den Gesetzgebungsapparat in Bewegung setzen zu müssen, sucht der Bundesrat um die Ermächtigung nach, bei Änderungen des Bierengrospreises die Biersteuer nach Massgabe von Artikel 41ter, Absatz 4 der Verfassung erhöhen oder ermässigen zu können. Nachdem die Höhe der Gesamtbelastung im Verhältnis zum Bierpreis in der Verfassung fixiert ist, wird damit dem Bundesrat eine neue besondere fiskalische Kompetenz zugestanden. Die Anpassung der Abgaben an Veränderungen des Bierpreises wird lediglich vereinfacht und beschleunigt.

Die Kommission hat einstimmig Eintreten auf die Vorlage beschlossen und empfiehlt Ihnen, den Bundesbeschluss über die Erhöhung der Zollzuschläge auf Braurohstoffen und Bier (Änderung des Gebrauchsolltarifes) zu genehmigen.

Präsident: Die Kommission für Aussenwirtschaft hat einen schriftlichen Bericht erstattet, der Ihnen ausgeteilt worden ist. Ich danke dem Kommissionspräsidenten, Herrn Grob, für diesen Beitrag zur Rationalisierung unserer Arbeiten.

Die Kommission für Aussenwirtschaft beantragt einstimmig Eintreten auf die Vorlage und empfiehlt Ihnen, dem Bundesbeschluss über die Erhöhung der Zollzuschläge auf Braurohstoffen und Bier zuzustimmen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles

Artikelweise Beratung – Discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Abschnitte I, II, III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Chapitres I, II, III

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 90 Stimmen
 (Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Zollzuschläge auf Bier- und Braurohstoffen. Erhöhung

Bièvre et matières premières à brasser. Majoration des droits supplémentaires

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1967
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	9703
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.09.1967
Date	
Data	
Seite	444-444
Page	
Pagina	
Ref. No	20 038 697